

Geschäftsordnung des Präsidiums des Schützenverbandes Berlin-Brandenburg



A. Präambel

Die Aufgaben des Präsidiums des Schützenverbandes Berlin-Brandenburg e.V. ergeben sich aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch sowie der Satzung des Verbandes. Die Geschäftsordnung gilt in erster Linie für das Präsidium gemäß § 9 der Satzung des Verbandes. Sie regelt die interne Arbeitsweise und Aufgabenverteilung des Präsidiums.

B. Verfahrensfragen

§ 1 **Erlass, Änderung, Aufhebung und Bekanntmachung dieser Geschäftsordnung**

- (1) Diese Geschäftsordnung kann durch das Präsidium jederzeit geändert oder aufgehoben werden. Eine Beteiligung anderer Verbandsorgane ist weder vorgesehen noch erforderlich.
- (2) Für die Beschlussfassung von Änderungen, der Aufhebung und des Erlasses dieser Geschäftsordnung ist die einfache Mehrheit aller satzungsgemäß berufenen Präsidiumsmitglieder erforderlich. Stimmenthaltungen sind als Nein-Stimmen zu werten. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten oder, bei dessen Verhinderung, die Stimme des Vorsitz führenden Vizepräsidenten, entgegen § 9 der Satzung, nicht den Ausschlag. Nicht anwesende Präsidiumsmitglieder können binnen 10 Tagen nach der Sitzung ihre Stimme schriftlich abgeben.
- (3) Zu Ihrer Wirksamkeit muss die Geschäftsordnung allen Mitgliedern des Präsidiums schriftlich bekannt gegeben werden.

C. Delegiertenversammlung

§ 2 **Leitung**

- (1) Die Delegiertenversammlung wird vom Präsidenten oder einem Vizepräsidenten geleitet. Die anwesenden Präsidiumsmitglieder können die Versammlungsleitung einem Dritten – der nicht Mitglied der Delegiertenversammlung sein muss – übertragen, wenn die Delegiertenversammlung dem nicht mit einfacher Mehrheit widerspricht. Ist weder der Präsident noch einer seiner Vizepräsidenten anwesend, wählt die Delegiertenversammlung den Versammlungsleiter, der nicht Mitglied der Delegiertenversammlung sein muss.
- (2) Das Protokoll wird vom Vizepräsidenten Dokumentation geführt. Von den anwesenden Präsidiumsmitgliedern – bei Abwesenheit aller Präsidiumsmitglieder vom Versammlungsleiter – können im Einvernehmen mit der Delegiertenversammlung bis zu zwei Personen zur Unterstützung des Protokollführers bestimmt werden. Die Aufzeichnung der Delegiertenversammlung in Ton und/oder Bild ist zulässig.

§ 3 **Beratungen**

- (1) Die Delegiertenversammlung beginnt seine Beratungen mit Feststellungen und Beschlüssen zur
 - a) Einberufung,
 - b) Beschlussfähigkeit,
 - c) Protokollführung,
 - d) Tagesordnung,
 - e) Anwesenheit und Stimmberechtigung.

Der Versammlungsleiter bringt die Punkte der Tagesordnung in der festgelegten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung vor.

§ 4 Schluss der Debatte

- (1) Die Delegiertenversammlung kann auf Antrag die Debatte schließen. Die Abstimmung über den Schlussertrag ist nur zulässig, wenn außer dem Antragsteller noch ein Mitglied für und ein anderes Mitglied gegen den Antrag das Wort erhalten haben. Der Antragsteller und ein zur Sache bereits gehörter Redner können einen Schlussertrag nicht stellen.

§ 5 Anträge

- (1) Die Frist zur Einreichung von Anträgen wird durch die Satzung bestimmt. Anträge ohne rechtsverbindliche Unterschrift dürfen von der Delegiertenversammlung nicht behandelt werden.
- (2) Bei Dringlichkeitsanträgen ist nach § 7 Absatz 4. der Satzung zu verfahren. Über die Dringlichkeit ist ohne Aussprache zu entscheiden; dem Antragsteller ist jedoch zur Begründung der Dringlichkeit das Wort zu erteilen.
- (3) Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrags ergeben und diese ändern, kürzen oder erweitern sollen, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit zugelassen.
- (4) Zu erledigten Anträgen erhält niemand mehr das Wort, es sei denn, dass durch Abstimmung mindestens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen einen solchen Antrag auf Worterteilung unterstützen.
- (5) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit gestellt werden. Sie sind sofort zur Abstimmung zu bringen. Auf Verlangen können ein Redner dafür und ein Redner dagegen das Wort erhalten.

§ 6 Abstimmung

- (1) Abstimmung erfolgt durch Handzeichen oder Stimmkarte, sofern kein Antrag auf geheime Abstimmung gestellt und angenommen ist.
- (2) Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung deutlich bekannt zu geben. Der Versammlungsleiter hat Anträge, die die gleiche Angelegenheit betreffen, so zur Abstimmung zu bringen, dass mit dem weitest gehenden Antrag begonnen wird. Bestehen Zweifel darüber, so entscheidet die Delegiertenversammlung ohne Aussprache durch Mehrheitsbeschluss.
- (3) Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals zu verlesen; auf -allen Stimmberechtigten vorliegende- schriftliche Anträge kann Bezug genommen werden.
- (4) Zusatz- oder Abänderungsanträge kommen gesondert zur Abstimmung.
- (5) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern nicht eine qualifizierte Mehrheit vorgeschrieben ist. Eine Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Enthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (6) Das Ergebnis der Abstimmung stellt der Protokollführer fest, der Versammlungsleiter verkündet es. Ist das Ergebnis der Abstimmung nicht zweifelsfrei feststellbar, so wird die Gegenprobe gemacht. Besteht auch dann noch keine Klarheit, so muss die Abstimmung wiederholt und die Stimmen müssen ausgezählt werden.
- (7) Während eines Abstimmungsvorganges erhält niemand, auch nicht zur Geschäftsordnung, das Wort. Beginn und Ende des Abstimmungsvorganges sind bekannt zu geben.

§ 7 Wahlen

- (1) Für Wahlen gilt die Wahlordnung in seiner jeweils aktuell gültigen Fassung.

§ 8 Öffentlichkeit

- (1) Die Delegiertenversammlung ist nicht öffentlich.
- (2) Alle Versammlungsteilnehmer sind gehalten, über Dinge, deren vertrauliche Behandlung erbeten wurde, oder die sich dem Gegenstand nach als vertraulich erweisen, Dritten gegenüber Verschwiegenheit zu bewahren.

§ 9 Redeordnung

- (1) Das Wort wird durch den Versammlungsleiter erteilt. Versammlungsteilnehmer, die zur Sache sprechen wollen, haben sich bei dem Protokollführer oder den zur Unterstützung des Protokollführers benannten Personen, die die Rednerliste führen, zu Wort zu melden.
- (2) Meldungen zur Geschäftsordnung gehen stets vor. Die Reihenfolge der Redner richtet sich nach dem Eingang der Wortmeldungen.
- (3) Antragsteller können sowohl zu Beginn wie nach Schluss der Beratung das Wort erlangen.
- (4) Die Mitglieder des Präsidiums erhalten außerhalb der Reihenfolge jederzeit das Wort, ebenso der Versammlungsleiter, wenn er nicht dem Präsidium angehört.
- (5) Zur tatsächlichen Berichtigung und zu einer die Sache betreffenden Fragestellung muss das Wort unabhängig von der Rednerliste erteilt werden.
- (6) Die Redezeit kann auf Beschluss der Versammlung beschränkt werden. Die Versammlung kann auf Antrag den Schluss der Debatte bzw. Schluss der Rednerliste beschließen.
- (7) Spricht ein Redner nicht zur Sache, hat der Versammlungsleiter ihn zur Sache zu rufen und gegebenenfalls zu ermahnen. Entfernt sich der Redner trotz erfolgter Ermahnung fortgesetzt vom Gegenstand der Beratung, ist ihm für den gerade zur Beratung anstehenden Punkt das Wort zu entziehen.
- (8) Verletzt der Redner die parlamentarischen Grundsätze, ist er vom Versammlungsleiter zur Ordnung zu rufen. Über gegebenenfalls notwendige weitere Maßnahmen entscheidet die Versammlung.

D. Interne Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung

§ 10 Grundsatz

Es gilt der Grundsatz der Gesamtgeschäftsführung, d.h. alle Mitglieder des Präsidiums wirken gemeinsam an allen Geschäftsführungsmaßnahmen durch Beschlussfassung mit. Alle Präsidiumsmitglieder führen ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 11 Interne Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung

- (1) Unbeschadet des Grundsatzes in § 10 beschließt das Präsidium intern über ihre eigene Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung.
- (2) Aufgaben- und Zuständigkeiten sind durch Präsidiumsbeschluss jederzeit änderbar.
- (3) Jedes Mitglied des Präsidiums kann vom Präsidium mit weiteren Aufgaben betraut werden.
- (4) Die jeweiligen Aufgaben und Zuständigkeiten der Präsidiumsmitglieder werden auf der Internet-Seite des Verbandes veröffentlicht.

§ 12 Gesamtverantwortung

- (1) Unbeschadet der internen Aufgabenverteilung nach § 11 ist das Präsidium insgesamt für alle Entscheidungen verantwortlich.
- (2) Vom Präsidium gefasste Beschlüsse sind, ungeachtet der eigenen Meinung jedes einzelnen Präsidiumsmitglieds, wie beschlossen zu vertreten.

E. Vertretung der Präsidiumsmitglieder im Verhinderungsfall

§ 13 Vertretung nach § 26 BGB

- (1) Die Vertretung erfolgt gemäß § 9 der Satzung des Verbandes.
- (2) Die Vertretung orientiert sich an den Beschlüssen des Präsidiums.
- (3) Durch das Präsidium nicht beschlusspflichtige Vertretungen erfolgen in inhaltlicher und einvernehmlicher Abstimmung zwischen den beteiligten Präsidiumsmitgliedern.

§ 14 Geschäftsplanmäßige Vertretung

- (1) Kann ein Präsidiumsmitglied die unter § 11 aufgeführten internen Aufgaben und Zuständigkeiten der Geschäftsführung aufgrund von Abwesenheit, Krankheit, etc. nicht wahrnehmen, gilt folgende Vertretungsregelung:
 - a) Der Präsident wird vertreten durch den 1. Vizepräsidenten.
 - b) Der 1. Vizepräsident wird vertreten durch den 2. Vizepräsidenten.
 - c) Der 2. Vizepräsident wird vertreten durch den 1. Vizepräsidenten.
 - d) Der Vizepräsident Finanzen wird vertreten durch einen der beiden Vizepräsidenten.
 - e) Der Vizepräsident Sport wird vertreten durch einen der beiden Vizepräsidenten.
 - f) Der Vizepräsident Dokumentation wird vertreten durch den Vizepräsident Finanzen.
- (2) Die Geschäftsstelle ist über die voraussichtliche Dauer der Vertretung zu informieren.

F. Präsidiumssitzungen

§ 15 Einberufung

- (1) Sitzungen des Präsidiums finden in der Regel an jedem ersten Donnerstag des Monats statt.
- (2) Die Sitzungen werden gemäß § 9 der Satzung und unter Beilage entscheidungsrelevanter Unterlagen einberufen.
- (3) Eine Präsidiumssitzung wird auch einberufen, wenn
 - a) mindestens die Hälfte der Mitglieder des Präsidiums dies verlangt.
 - b) ein nach dem Vereinsrecht erforderlicher Grund vorliegt.
 - c) ein nach der Satzung erforderlicher Grund vorliegt.
 - d) dies für die Belange des Verbandes erforderlich ist.

§ 16 Ladungsfrist

- (1) Die Einladung erfolgt gemäß § 9 der Satzung.
- (2) In dringenden Fällen kann auf die Einladungsfrist verzichtet werden.

§ 17 Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung wird vom Präsidenten erstellt. Vorschläge der Präsidiumsmitglieder sind von ihm zu berücksichtigen.
- (2) Die Tagesordnung muss unabhängig von § 17 Abs. (1) alle Anträge enthalten, die dem Präsidenten oder der Geschäftsstelle vorgelegt werden. Die Geschäftsstelle hat allen Präsidiumsmitgliedern unverzüglich etwaige Anträge zuzuleiten.
- (3) Die Tagesordnungspunkte sind Anhaltspunkte und können bei Bedarf geändert und ergänzt werden.

§ 18 Ablauf der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen werden vom Präsidenten geleitet. Im Übrigen gelten die Vertretungsregelungen gemäß § 14 Abs. (1).
- (2) Der Präsident kann die Versammlungsleitung delegieren.

- (3) Der Sitzungsleitung obliegt die
 - a) ordnungsgemäße Einberufung der Sitzungen
 - b) Feststellung der Anwesenheit
 - c) Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - d) Sicherstellung des ordnungsgemäßen Ablaufs der Sitzungen
 - e) Nachbereiten der Präsidiumssitzungen
 - f) organisatorische Vorbereitung der Sitzungen

§ 19 Öffentlichkeit

- (1) Die Präsidiumssitzungen sind nicht öffentlich.
- (2) Bei Bedarf können zu einzelnen Tagesordnungspunkten weitere Personen geladen werden.
- (3) Die Sitzungen, deren Verlauf, die Diskussionen und die Ergebnisse sind vertraulich und dürfen von den Mitgliedern des Präsidiums ohne Abstimmung im Präsidium nicht gegenüber Dritten verwendet werden.

§ 20 Befangenheit

- (1) An Beratungen über Beschlussgegenstände, an denen ein Mitglied des Präsidiums oder ein Angehöriger direkt oder indirekt betroffen ist, darf das betroffene Präsidiumsmitglied teilnehmen, ist jedoch bei Abstimmungen nicht stimmberechtigt. Die Betroffenen haben dies dem Versammlungsleiter unaufgefordert vor Beginn mitzuteilen. Im Zweifel entscheidet der Versammlungsleiter.

§ 21 Beschlussfassung

- (1) Alle Mitglieder des Präsidiums haben Sitz und Stimme.
- (2) Jedes Präsidiumsmitglied hat das Recht, zu jeder Frage das Wort zu ergreifen, Anträge zu stellen und insbesondere Antrag auf Beschlussfassung zu stellen.
- (3) Die Stimmabgabe erfolgt stets per Handzeichen.
- (4) Das Präsidium entscheidet gemäß § 9 Abs. 4 der Satzung. In Abweichung von den §§ 32 Abs. 1, 28 Abs. 1 BGB zählen Stimmenthaltungen als Nein-Stimmen.

§ 22 Protokoll

- (1) Über den Verlauf und die wesentlichen Ergebnisse der Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen.
- (2) Das Protokoll ist vom Präsidenten oder dem den Vorsitz führenden Vizepräsidenten und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
- (3) Jedes Präsidiumsmitglied erhält ein Protokoll der Sitzung, das vertraulich zu behandeln ist und nicht an Dritte weitergegeben werden darf.

G. Übergreifendes

§ 23 Kostenabrechnungen

- (1) Allen ehrenamtlichen in der Führung des Landesverbandes tätigen Mitgliedern, steht grundsätzlich eine Abgeltung der Ihnen bei der Arbeit für den Verband entstandenen Kosten zu.
- (2) Über die Notwendigkeit von durchzuführenden Maßnahmen oder Reisen entscheidet das Präsidium.
- (3) Unbeschadet des Grundsatzes zur sparsamen Haushaltsführung beschließt das Präsidium für die Abrechnung von Maßnahmen und Reisen eine Finanzordnung. Die Finanzordnung beinhaltet auch die Vorgaben für Erstattungen an Mitarbeitern in Gremien und an aktive Sportler.
- (4) Die Geschäftsordnung kann durch Präsidiumsbeschluss halbjährlich zum 30.06. und 31.12. angepasst werden.

H. Inkrafttreten

§ 24 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt aufgrund Präsidiumsbeschluss vom 03.11.2016 mit Wirkung vom 01.01.2017 in Kraft.

Präsidium